



Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Fredenbeck

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) Zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.7.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Verordnungen und Vorschriften der Samtgemeinde Fredenbeck haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
 - a. Der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG),
 - b. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 - d. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 - e. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, wie z.B. Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
 - f. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen: alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 - a. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 - b. Wälder,
 - c. Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - d. oberirdische Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Wassergesetz,
 - e. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
 - f. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und -anlagen

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder, mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten
 - a. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, sowie sonstige Bauwerke zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen und unbefugt zu öffnen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen bspw. zur Einfriedung eines Grundstückes, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (5) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Buswartehäuschen, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Unter Beachtung des Tierschutzes hat der/die Eigentümer/in zu gewährleisten, dass bissige oder sonstige gefährliche Tiere das Besitztum nicht unbeaufsichtigt verlassen.
- (2) Der Halter von Tauben, insbesondere innerhalb bebauter Gebiete, hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl durch die Anwesenheit als auch durch eine Verschmutzung durch die Tauben eine Belästigung der Mitmenschen oder zumutbare Verschmutzung deren Besitzes ausgeschlossen wird.
- (3) Das Füttern von wildlebenden Tauben im Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck ist verboten.

§ 4 a Hunde

- (1) Vorsorglich ist stets, sobald der Hund das Besitztum seiner/s Halter/in verlässt, eine Hundeleine mitzuführen.

- (2) Hundehalter/innen oder der mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
- a. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - b. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen (§ 2 der VO) unbeaufsichtigt herumläuft oder
 - c. diese durch Kot oder sonst wie verunreinigt oder beschädigt.
- Sofern trotzdem eine Verunreinigung geschehen ist, ist der/die Hundehalter/in bzw. die mit der Führung bzw. Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Gefährliche Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Gefährlichkeit wird durch die Fachbehörde festgestellt.
- (4) Außerhalb von Ortschaften bzw. im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind alle Hunde insbesondere zum Schutz der Fauna während der Brutzeit (vom 01.04. – 15.07.) stets anzuleinen (Leinenzwang). Dies gilt insbesondere für Hunde in der Feldmark. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde, die sich erlaubterweise auf der Jagd befinden. Im Übrigen wird auf das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (5) Bei öffentlichen Veranstaltungen (bspw. Volks-, Dorf- und Brauchtumsfesten, Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten) sind Hunde ebenfalls stets an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (6) Die Vorschriften zum Anleinen des Hundes gelten nicht für Blindenhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

§ 4 b Hundehaltung

- (1) Hundehalter/innen oder von ihnen beauftragte Personen haben zu gewährleisten, dass gefährliche Hunde auch auf bzw. in privatem, aber für jedermann zugänglichem Besitztum Menschen oder Tiere nicht gefährden oder verletzen können. Des Weiteren haben sie zu gewährleisten, dass die genannten Hunde Ihr Besitztum nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (2) Der in Abs. 1 umschriebene Personenkreis hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Hunde nicht durch lautes und dauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche andere belästigen bzw. stören. Im Übrigen ist § 16 dieser Verordnung heranzuziehen.

§ 5 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Samtgemeine Fredenbeck gegeben.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Hierzu zählen auch offene Feuer in Feuertonnen, -schalen und ähnlichen Vorrichtungen ohne Funkenschutz. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Fredenbeck. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglicher Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, die ihm/ihr durch die Samtgemeinde Fredenbeck zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Zuteilung an seinem/ihrer Gebäude von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. Das gilt auch für den Fall einer Umnummerierung.
- (2) Die Hausnummern sind von der Hauseigentümern/innen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (3) Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Die Samtgemeinde Fredenbeck kann sich nach freier Wahl an einen Schuldner halten.
- (4) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein; bei Verwendung von erhabenen Ziffern dürfen diese eine Ziffernhöhe von 10 cm nicht unterschreiten. Auf jeden Fall sind ausschließlich arabische Ziffern zu verwenden.
- (5) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (6) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.

Im Übrigen kann die Hausnummer auch am Grundstückseingang, gut sichtbar von der Straße angebracht werden.

- (7) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit beeinträchtigt ist, zu erneuern.

- (8) Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung der Samtgemeinde Fredenbeck zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 8 Spielplätze

- (1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolz- oder sonstigen Sportplätzen verboten
- a. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen.
 - b. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.
 - c. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
 - d. zu rauchen und Alkohol zu konsumieren.
- (2) Für Hunde gelten die Regelungen des § 4 a dieser Verordnung.

§ 9 Unbefugtes Plakatieren und Beschmieren

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Schildern, Tafeln etc. an ortsgebundenen Objekten, insbesondere im Straßenraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bänken, Bäumen, Buswartehäuschen, Verteilerschränken oder dergleichen, ist verboten. Gleiches gilt für das unbefugte Bekleben, Bemalen, Besprühen, beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte.
- (2) Unbefugte Plakatierungen und Schmierereien entsprechend Abs. 1 sind von den Verursacher/innen/n restlos zu entfernen. Für entstandene Schäden haften die Verursacher/innen, ggfs. als Gesamtschuldner.

§ 10 Wegwerfen von Unrat

Es ist verboten, auch kleine Mengen an Unrat außerhalb von dafür vorgesehenen Behältnissen wegzuworfen.

§ 11 Bereitstellung von Müll und wiederverwertbaren Stoffen

- (1) Zur Entleerung oder Abholung bereitstehende Gegenstände (z.B. Müllgefäße, Sperrmüll, Altstoffsammlungen) müssen gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Schachtdeckel, Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder dergleichen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (2) Der Inhalt der auf der Straße oder in den öffentlichen Anlagen gestellten Müllgefäße, Behältnisse für wiederverwertbare Stoffe einschließlich Papierkörbe darf nicht verstreut werden.
- (3) Nicht abgeholte Gegenstände für eine bereit gestellte Sperrmüllabfuhr sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder zu entfernen.

§ 12 Öffentliche Wertstoff-Container

- (1) Es ist verboten, neben Wertstoffcontainern (für Altpapier, Altglas, Dosen, Altkleider u.ä.) Abfälle jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Container zu entsorgen, bspw. durch Abstellen oder Ablegen der Abfälle oder Wertstoffe vor dem Container. Dies gilt auch dann, wenn der Container bereits gefüllt ist.
- (2) Auch verbotswidrig entsorgter Abfall bzw. Wertstoff darf nicht verstreut oder durchsucht werden.

§ 13 Reinhaltung

- (1) Abwässer jeder Art dürfen nicht in Rinnsteine und Gullys oder öffentliche Straße geleitet werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen und Anlagen (§ 2 dieser Verordnung) dürfen Fahrzeuge und sonstige Gegenstände nicht gereinigt, gepflegt oder repariert und die Abwässer dürfen nicht in die Regenwasserkanalisation geleitet werden.
- (3) An Verkaufsstellen, Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf, bei denen Papier oder sonstige Abfälle anfallen, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe sichtbar aufzustellen, und, sobald erforderlich, zu leeren.

§ 14 Verkehrssicherheitsbeeinträchtigung

- (1) Die überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über öffentlichen Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über öffentlichen Fahrbahnen und Parkplätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden.
- (2) Überhängende trockene Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sind unabhängig von ihrer Höhe unverzüglich vollständig zu beseitigen.
- (3) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen (Sichtdreiecke) darf 0,80 m nicht überschreiten.

§ 15 Darbietungen in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (§ 2 der Verordnung) dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

§ 16 Lärmbekämpfung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt oder gestört werden.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u. ä. dürfen nur so laut betrieben oder gespielt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes andere nicht stören. Dies gilt auch, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien oder in bzw. auf Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Während der Ruhezeiten hat grundsätzlich jede Geräuschbelästigung zu unterbleiben. Insbesondere sind während der Ruhezeiten in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten.
- (4) Ruhezeiten sind an den Werktagen die Zeit von
13:00 – 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
22:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe)

Für Sonn- und Feiertage gilt das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG).
- (5) Volks-, Dorf- und Brauchtumsfeste einschließlich eines etwaigen Umzuges fallen nicht unter das Verbot nach Abs. 2 dieses §.
- (6) Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art, wie bspw. der Betrieb von Baumaschinen und Geräten, Feldarbeiten oder das Abpumpen oder Ausbringen von Gülle fallen nicht unter das Verbot nach Abs. 3 sofern
 - a. die Arbeiten auch während der Ruhezeiten notwendig sind
oder
 - b. niemand gestört werden kann.
- (7) Für Rasenmäher, Maschinen und Geräte gelten weitere Betriebsverbote durch die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Fredenbeck kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a und b, Abs. 3-5
- § 4 Abs. 1-3
- § 4 a Abs. 1-5
- § 4 b Abs. 1 und 2
- § 5
- § 6 Abs. 1 und 2
- § 7 Abs. 1-5
- § 8 Abs. 1
- § 9 Abs. 1 und 2
- § 10
- § 11 Abs. 1-3
- § 12 Abs. 1 und 2
- § 13 Abs. 1-3
- § 14 Abs. 1-3
- § 15
- § 16 Abs. 1-3 und 6

dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Fredenbeck vom 04.07.2002 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2030 außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Fredenbeck, 22.12.2020

Samtgemeinde Fredenbeck

Ralf Handelsmann
Samtgemeindebürgermeister